



Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Nr. 522		16.01.2017	23. Jahrgang
Nummer			Seite
Nummer			Seile
2/2017	Kreis Gütersloh	Unterschutzstellung des ca. 39,7 ha großen auszuweisenden Naturschutzgebietes "Baggersee Greffener Mark" im Bereich der Stadt Harsewinkel, Kreis Gütersloh	2715
3/2017	Zweckverband "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholz- hausen/Versmold"	Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Interkommunales Gewerbegebiet" des Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold"	2716
4/2017	Kreis Gütersloh	Änderung und Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg	2719
5/2017	VHS Ravensberg	Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Personalverwaltung und der Entgeltabrechnung für die tariflich beschäftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwischen dem Zweckverband Volkshochschule (VHS) Ravensberg, Kiskerstr. 2, 33790 Halle (Westf.) und der Stadt Bielefeld im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold	2719

2/2017 Kreis Gütersloh

Unterschutzstellung des ca. 39,7 ha großen auszuweisenden Naturschutzgebietes "Baggersee Greffener Mark" im Bereich der Stadt Harsewinkel, Kreis Gütersloh

Stadt Harsewinkel

Gemarkung Greffen:

Flur 1, Flurstücke 8, 9 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 19, 24, 26, 29, 30, 32,

Flur 7, Flurstück 2,

Flur 8, Flurstück 5 tlw,

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt, das o. a. Naturschutzgebiet gemäß § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) – sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit den §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW 792) zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12. Mai 2015 (GV NRW S. 448), durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Naturschutz zu stellen.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der Übersichtskarte und der Naturschutzgebietskarte liegt in der Seite 2715

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · Druck: Hausdruckerei Kreis Gütersloh · Erscheinungsweise: In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · Liegt kostenlos aus bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · Bezug: Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · Anforderungen an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164



Zeit vom 30. Januar 2017 bis zum 28. Februar 2017

bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Kreishaus Wiedenbrück, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 316, während der Dienststunden

montags bis freitags von 08:30Uhr bis 12:00Uhr und montags bis donnerstags von 14:00Uhr bis 16:00Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit beim Landrat des Kreises Gütersloh im Kreishaus Wiedenbrück, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Aus der den Einwand enthaltenden Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Naturschutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in der ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Detmold, den 09.01.2017 . Az.: 51.2.1-011/2016-001 Bezirksregierung Detmold - Höhere Naturschutzbehörde - Im Auftrag gez. Waltemate

3/2017 Zweckverband "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold"

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Interkommunales Gewerbegebiet" des Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold"

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold" hat in ihrer Sitzung am 20. Sept. 2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Interkommunales Gewerbegebiet" des Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold" gemäß

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722)

GO NRW



(Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

§§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 741)

als Satzung nebst Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 20. Sept. 2016 über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Interkommunales Gewerbegebiet" wird gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Interkommunales Gewerbegebiet" in Kraft.

Gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474), wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Interkommunales Gewerbegebiet" ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der

- Stadt Borgholzhausen, Fachbereich Planen und Bauen, Rathaus, Nebenstelle Masch 2 (Zimmer 34), Borgholzhausen, sowie
- Stadt Versmold, Rathaus, Münsterstr. 16 (Zimmer 203), Versmold,

während der Dienststunden bereitgehalten; über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Das Änderungsgebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Für die genauen Grenzen des Plangebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.





Hinweise:

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- 1) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb 1 Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Zweckverband "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold" geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold" vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nach § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Borgholzhausen, den 10.01.2017

Michael Meyer-Hermann

Vorsitzender der Verbandsversammlung



4/2017 Kreis Gütersloh

"Änderung und Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg

Die Bezirksregierung Detmold hat im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 19.12.2016, Nr. 51, die Änderung und Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg vom 01.01.2017 veröffentlicht.

Gütersloh, 10.01.2017

Kreis Gütersloh Der Landrat gez. Adenauer

5/2017 Volkshochschule Ravensberg

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Personalverwaltung und der Entgeltabrechnung für die tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwischen dem Zweckverband Volkshochschule (VHS) Ravensberg, Kiskerstr. 2, 33790 Halle/Westf. und der Stadt Bielefeld im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S. 204), weise ich darauf hin, dass die zunächst auf 5 Jahre befristeten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Personalverwaltung und der Entgeltabrechnung für die tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwischen dem Zweckverband Volkshochschule Ravensberg und der Stadt Bielefeld im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (ABI. Reg. Dt. 2016 Nr. 51 vom 19.12.2016, S. 302 - 305) bekannt gemacht wurden.

Halle, den 13.01.2017 gez. Besser Verbandsvorsteher